

Merkblatt Dienstreisehaftpflicht

MAV-Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten Erzbistum Freiburg

**Hauptamtliche Mitarbeiter haben einen Unfall mit dem privaten KFZ
(inkl. Car-Sharing und privat geliehenen Fahrzeugen)**

Frage:

- Was ist bei einem Schaden zu tun?

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherungsbüro Löffler unverzüglich unter Verwendung des Schadensformulars zu melden.

Es besteht kein Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz (z.B. Fahren mit Alkohol und Drogen).

Weitere Fragen:

- Wer ist zuständig?
- Welche Schäden werden in welchem Umfang ersetzt?

Mögliche Schadensarten

1. Teilkasko: Schäden wie z.B. Hagel, Unfälle mit Haarwild, Glas und Einbruch-/ Diebstahlschäden werden immer über die eigene Versicherung geregelt
Der Selbstbehalt beim Schaden, in der eigenen Teilkasko (meist 150€), wird von der Bistumskasse übernommen, wenn auch im Übrigen die Voraussetzungen des Versicherungsvertrages erfüllt werden.
2. Vollkasko: Schäden, auch selbstverschuldete Unfälle, werden immer über die Dienstreisehaftpflicht geregelt.
3. KFZ-Haftpflicht: Schäden an Personen und Sachschäden bei Dritten werden immer über die Versicherung des Fahrzeuges bzw. Fahrzeughalters geregelt. Ein möglicher Rückstufungsverlust wird ersetzt (s.u.).

Selbstbehalt:

Bei allen Schäden gilt ein Selbstbehalt von 500€. Dieser (= Selbstbehalt) wird von der Bistumskasse übernommen, wenn auch im Übrigen die Voraussetzungen des Versicherungsvertrages erfüllt werden.

Rückstufung/Rabattretter:

1. Rückstufungen (das bedeutet höhere Versicherungsbeiträge) bei der eigenen Versicherungen werden pauschal ausgeglichen (auf 7 Jahre berechnet). Nachweis bei der eigenen Versicherung anfordern und beim Versicherungsbüro Löffler einreichen.
2. Rabattretter (das bedeutet, dass es trotz Kostenübernahme nicht zur Rückstufung kommt) müssen eigenständig gesichert werden (mit der eigenen Versicherung abklären, damit diese nicht in Anspruch genommen werden).

Ein Wertverlust am eigenen Fahrzeug ist derzeit nicht versichert.¹

Versichert sind dienstliche Fahrten

1. Alle Fahrten zwischen Büro (Dienstort, lt. Stellenanweisung) zu den dienstlichen Einsatzorten.
2. Versichert sind Fahrten zwischen zwei Einsatzorten.

¹ Die Verhandlungen hierzu laufen.

3. Fahrten zwischen der Wohnung und dem Dienstort (s.o.) gelten dann als versichert, wenn aus dienstlichen Gründen die Fahrt von der Wohnung angetreten werden muss, oder wenn dienstliche Gründe für die Nutzung des privaten KFZ vorliegen (z.B. unterschiedliche Einsatzorte im Lauf des Tages oder Materialtransport für dienstliche Zwecke).

4. Fahrten zwischen der Wohnung und besonderen Einsatzorten (z.B. Schule, Pfarrfest, Gottesdienst, Sitzung). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Dienstfahrt und endet mit deren Beendigung.

Wird die Dienstfahrt zu privaten Zwecken unterbrochen, so endet der Versicherungsschutz mit dem Beginn der Unterbrechung und tritt bei Wiederaufnahme der Dienstfahrt wieder ein.

Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs

- durch Brand oder Explosion
- durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub oder Unterschlagung.
- Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen.
- durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
- durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von §2 Abs.1 Nr.1 des Bundesjagdgesetzes.
- durch Unfall. d.h., durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
- durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Leihwagen/Ersatzfahrzeug

Leihwagen für Ausfallzeiten durch dienstliche Unfälle gehören derzeit nicht zum Versicherungsumfang.²

Version 25.06.2018

² Die Verhandlungen hierzu laufen.